



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 20. Oktober 2026, Zl. 902-1-NVA 2026-1/MS/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.623.500,00
----------	----------------

Aufwendungen:	€ 9.708.000,00
---------------	----------------

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
-----------------------------------	--------

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
----------------------------------	--------

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -84.500,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.613.900,00
---------------	----------------

Auszahlungen:	€ 9.249.200,00
---------------	----------------

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -635.300,00
---	---------------

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-21T08:20:12Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1149786753
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://feistritz-bleiburg.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	